

§ 4

(1) Außer den systematischen und dokumentarischen Revisionen führt die Verwaltung Finanzrevision auch thematische Revisionen und Überprüfungen einzelner finanzwirtschaftlicher Fragen durch (z. B. der Einhaltung der Stellenplandisziplin, der Senkung von Verwaltungskosten, der Einsparung von Haushaltsmitteln, des Bestandes an Umlaufmitteln, der Selbstkostensenkungsaufgaben usw.).

(2) Der Plan für thematische Revisionen ist von dem Leiter der Verwaltung Finanzrevision aufzustellen. Er kann zur Durchführung solcher Revisionen auch die Revisionsgruppen der Ministerien und Staatssekretariate gemäß § 11 Abs. 2 der Verordnung hinzuziehen.

II.

Aufstellung und Auswertung der Revisionsprotokolle

§ 5

(1) Die Ergebnisse der Revisionen sind in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist von dem Revisor und von dem Leiter sowie dem Haushaltsbearbeiter bzw. Haupt-(Ober-)Buchhalter der geprüften Stelle zu unterschreiben.

(2) Wenn der Leiter oder der Haushaltsbearbeiter bzw. Haupt-(Ober-)Buchhalter mit dem Protokoll in seiner Gesamtheit oder in seinen einzelnen Teilen nicht einverstanden ist, hat er das Recht, dies bei seiner Unterschrift zu vermerken. Er ist verpflichtet, seinen Einspruch innerhalb von drei Tagen schriftlich zu begründen und dem Revisionsorgan vorzulegen.

§ 6

(1) Jede Feststellung im Protokoll muß sich auf konkrete Tatsachen stützen und ist, soweit als möglich, durch Unterlagen dokumentarisch zu belegen.

(2) In das Protokoll dürfen keine persönlichen Vermutungen des Revisors und keine allgemeinen Erörterungen aufgenommen werden, die nicht durch Tatsachen und Unterlagen begründet sind.

(3) Das Protokoll darf nicht durch Beschreibungen, Aufstellungen und andere Unterlagen belastet werden, die keine Bedeutung für die aus dem Revisionsergebnis zu ziehenden Schlußfolgerungen haben.

§ 7

Bei der Feststellung von Verstößen gegen die Gesetze und gegen die Finanzdisziplin, von unzulässigen Ausgaben und sonstigen Fehlern hat der Revisor die schuldigen Personen im Protokoll namentlich zu bezeichnen.

§ 8

Das Revisionsprotokoll ist dem Leiter der geprüften Organisation gegen Quittung auszuhändigen.

§ 9

(1) Der Revisor hat nach Beendigung der Revision die Schlußfolgerungen aus dem Protokoll zu ziehen sowie die erforderlichen Weisungen und Vorschläge auszuarbeiten.

(2) Der Leiter des zuständigen Revisionsorganes hat unverzüglich die vom Revisor ausgearbeiteten Schlußfolgerungen, Weisungen und Vorschläge zu prüfen und zu bestätigen. Er hat sie dem Leiter der geprüften Organisation mit der Auflage mitzuteilen, innerhalb einer bestimmten Frist die durch die Revision festgestellten Mängel und Verstöße zu beseitigen. Diese Frist darf bei Verstößen gegen die Stellenplandisziplin nicht länger als sieben Tage oder, falls die Entlassung von Mitarbeitern erforderlich ist, nicht länger als die gesetzliche Kündigungsfrist sein.

§ 10

Das Revisionsprotokoll sowie die Schlußfolgerungen, Weisungen und Vorschläge übermittelt das Revisionsorgan auch dem Leiter der geprüften Stelle übergeordneter Organisation mit der Auflage sicherzustellen, daß die festgestellten Verstöße beseitigt und die erteilten Weisungen durchgeführt werden.

§ 11

(1) Wenn eine Überschreitung der registrierten Lohnfonds oder der Fonds für Verwaltungsausgaben festgestellt wird, hat das Revisionsorgan das zuständige Bank- und Kreditinstitut anzuweisen, keine Zahlungen für die entsprechende Zweckbestimmung mehr zu leisten.

(2) Werden Verletzungen der Stellenplandisziplin nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, so haben die Revisionsorgane die Bank- und Kreditinstitute anzuweisen, die Auszahlung von Mitteln für Lohn- und Gehaltszahlungen einzustellen.

§ 12

(1) Sofern sich im Verlauf einer Revision Feststellungen ergeben, die ein sofortiges Eingreifen der Organe der Staatsanwaltschaft erforderlich machen, ist der Revisor verpflichtet, unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft zu unterrichten.

(2) In allen übrigen Fällen hat der Leiter des Revisionsorganes nach Prüfung des Revisionsprotokolles die gemäß § 15 der Verordnung vorgeschriebene Mitteilung an die Staatsanwaltschaft zu machen.

III.

Arbeitsplanung und Berichterstattung

§ 13

Die Arbeitspläne der Revisionsorgane der Eigenkontrolle sowie der Verwaltung Finanzrevision und der Revisionsinspektionen in den Bezirken und Kreisen sind quartalsweise aufzustellen.

§ 14

(1) Der Arbeitsplan der Verwaltung Finanzrevision hat zu enthalten:

- a) sämtliche von der Verwaltung Finanzrevision durchzuführenden Revisionen mit genauer Bezeichnung der Objekte und der Termine der Durchführung;
- b) sämtliche thematischen Revisionen und Überprüfungen mit genauer Bezeichnung der Objekte und der Termine der Durchführung;
- c) für die Revisionsinspektionen in den Bezirken die Menge und die Arten der zu prüfenden Objekte.